

§1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen annehmen.

§2 Angebote – Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Zugang im Wege der verbindlichen Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der o.a. Frist seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

Nur schriftlich erteilte Aufträge bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Werden Aufträge ohne Zustimmung weitergegeben, sind wir berechtigt, den Auftrag bzw. Bestellung ohne weitere Entschädigungsansprüche aufzuheben, sowie unsererseits Schadensersatz geltend zu machen.

Abweichungen von unseren Aufträgen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§3 Preise – Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Die Preise sind Netto-Preis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§4 Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 5 Lieferzeit – Lieferverzug

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Hält der Lieferant die von ihm mit der Auftragsbestätigung zugesagten Termine nicht ein, so sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.

Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant uns unverzüglich benachrichtigen.

§ 6 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

§ 7 Mängeluntersuchung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Anzeige offenkundiger Mängel hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang zu erfolgen. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung. Die Bestimmungen des § 377 HGB gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Lieferanten nicht. Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige

§ 8 Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware / Leistung den vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist und dass ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Weiterhin steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Im Rahmen der Produktsicherheit stellt der Lieferant zur Verhinderung gefälschter Teile sicher, dass BESTec nur Originalware vom Hersteller oder autorisierten Zwischenhändlern erhält. Die Konformität zur Herstellerspezifikation ist in den Lieferpapieren zu bestätigen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Ware. In dringenden Fällen sind wir zur Ersatzbeschaffung oder zur Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten befugt.

Bleibt eine von uns gewünschte Mangelbeseitigung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolglos, so können wir Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Unsere weitergehenden Leistungs- und Schadensersatzansprüche - auch für Folgeschäden – werden hierdurch nicht berührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Waren / Leistung durch uns. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab Entdeckung des Mangels zu laufen. Sie läuft jedoch höchstens 60 Monate ab Abnahme durch uns. Bei Ersatzlieferungen und erfolgten Nachbesserungen beginnt die Frist jeweils neu zu laufen.

§ 9 Beistellung / Eigentumsvorbehalt

An uns gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer vollständigen Bezahlung in unser unbeschränktes Eigentum über.

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

An beigestellten sowie von uns bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

§ 10 Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§ 11 Produzentenhaftung

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware / Leistung von einem Kunden oder sonstigen Dritten aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Mangel der resultierenden Produzentenhaftung auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- / Sachschaden zu unterhalten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§12 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

§ 13 Anwendbares Recht - Erfüllungsort – Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz.

Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

§ 14 Einhaltung von Stoffverboten

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe entsprechen. Den Maßgaben der Anhänge XIV und XVII der REACH-Verordnung ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) mit Stand vom 08.6.2011 und sämtlichen Folgeständen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektroStoffV) entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

Der Lieferant sichert die Konformität der von ihm gelieferten Produkte mit der ChemVerbotsV, dem BattG sowie der ChemOzonSchichtV in den jeweils geltenden Fassungen zu

Der Lieferant verpflichtet, sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant stellt uns für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, uns gegenüber geltend gemachten Drittansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält uns insoweit schad- und klaglos.

§ 15 Zutritt der Behörden

Mit der Annahme des Auftrages gewährt der Lieferant, ggf. für den Auftraggeber, deren Kunden und für die Luftfahrtbehörden ein Zutrittsrecht zu seinem Betrieb während der üblichen Geschäftszeiten.

§16 Luft- und Raumfahrt relevante Produkte

Anforderungen der Beschaffungsunterlagen die Schlüsselmerkmale gemäß DIN EN9100 betreffen, müssen, falls gefordert, auch an nachgeordnete Lieferanten weitergegeben werden.

Der Lieferant ist für die Qualität aller von Unterauftragnehmern beschafften Produkte verantwortlich einschließlich der von uns benannten Bezugsquellen

Änderungen der beauftragten Produkte und / oder deren Prozessdefinition müssen uns gemeldet werden, oder ggf. eine Genehmigung dafür eingeholt werden.

Lieferanten haben uns als Auftraggeber fehlerhafte Produkte zu melden und Vorkehrung zur Sperrung, bis zur Entscheidung zur weiteren Behandlung der fehlerhaften Teile vorzunehmen.

§17 Code of Conduct

In der Politik von BESTec definiert BESTec Grundsätze und Anforderungen bezüglich der Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Die Einhaltung dieser Grundsätze und Anforderungen ist BESTec wichtig und wird entsprechend von Lieferanten erwartet:

Einhaltung der Gesetze

- die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

Verbot von Korruption und Bestechung

- keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen

- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist
- für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu gewährleisten
- die gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen

Verbot von Kinderarbeit

- keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kommen automatisch die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Anwendung.

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen
- Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind
- ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden

Umweltschutz

- den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zu beachten
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern
- ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden

Lieferkette

- die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern
- die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten